

► Benefizveranstaltung

Darf Verein für verstorbenes Mitglied Spenden sammeln?

| Ein Leser fragt: Unser Verein will ein Hallenturnier veranstalten, dessen Einnahmen (vor allem Teilnahmegebühren) wir der Familie eines verstorbenen Mitglieds zukommen lassen wollen. Ist das möglich? |

Antwort | Vorsicht, da haben Sie ein Problem. Einnahmen aus dem Sportturnier, sprich die Teilnahmegebühren, gehören in den Zweckbetrieb. Als Sportverein dürfen Sie aber Mittel nicht an Einzelpersonen weitergeben. Die Mittelweitergabe ist nur an andere gemeinnützige Einrichtungen erlaubt, unabhängig vom Satzungszweck, und an öffentlich rechtliche Einrichtungen. Es gäbe also nur einen Umweg, dem Betreffenden etwas zugutekommen zu lassen: Nämlich über einen Verein, der entsprechende Zwecke hat. Voraussetzung in dem Fall wäre zusätzlich, dass die Hinterbliebenen wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Dann könnten Sie über den Umweg eines anderen Vereins Mittel im Rahmen des Erlaubten weitergeben. Alles andere wäre eine unerlaubte Mittelverwendung und kann Ihrem Verein die Gemeinnützigkeit kosten.

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Mehr zum Thema lesen Sie in der Sonderausgabe „Veranstaltungen im Verein: Steuerlich optimieren, Gemeinnützigkeitsrisiken minimieren“, vb.wiw.de → Abruf-Nr. 44940828

► Vereinsrecht

BGH nimmt Stellung: Was ist eine Aufwandsentschädigung?

| Der BGH hat seine Rechtsprechung zu der Frage „nach oben korrigiert“, wann bei ehrenamtlichen Tätigkeiten eine bloße Aufwandsentschädigung vorliegt (und keine Vergütung). |

Hintergrund | Die Definition der Aufwandsentschädigung ist von Bedeutung, wenn strittig ist, wie weit die Ersatzansprüche von Vorstand und ehrenamtlichen Beauftragten gehen. Der BGH hat das jetzt in einem Insolvenzrechtsfall getan. Hier sind Aufwandsentschädigungen unpfändbar, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen (§ 850a Nr. 3 ZPO). Diese Voraussetzung ist für den BGH dann erfüllt, wenn die Zahlung nach der vertraglichen Vereinbarung oder gesetzlichen Regelung den Zweck hat, tatsächlichen Aufwand auszugleichen. Keine Aufwandsentschädigung ist deshalb gegeben, wenn die Tätigkeit selbst vergütet werden soll. Das ist etwa der Fall, wenn eine Entschädigung für Zeitversäumnisse (Dienstausfall) gezahlt wird (BGH, Beschluss vom 06.04.2017, Az. IX ZB 40/16, Abruf-Nr. 193710).

PRAXISHINWEIS | Der BGH korrigiert damit seine eigene Rechtsprechung. Zuvor hat er alle pauschalen Zahlungen, bei denen der Aufwand nicht im Einzelnen nachweisbar war, als faktische Vergütungen für Arbeitszeit und -kraft bewertet (BGH, Urteil vom 14.12.1987, Az. II ZR 53/87, Abruf-Nr. 090487). Jetzt ist es so: Verfolgt die Zahlung den Zweck, einen tatsächlichen Aufwand zu entschädigen, kann sie auch pauschal und unabhängig davon erfolgen, welchen konkreten Aufwand der Ehrenamtler zum Zahlungszeitpunkt hatte.

Leser fragen, die
Redaktion antwortet



DOWNLOAD

vb.iww.de

Abruf-Nr 44940828

Muss Ehrenamtler
Aufwand konkret
nachweisen?